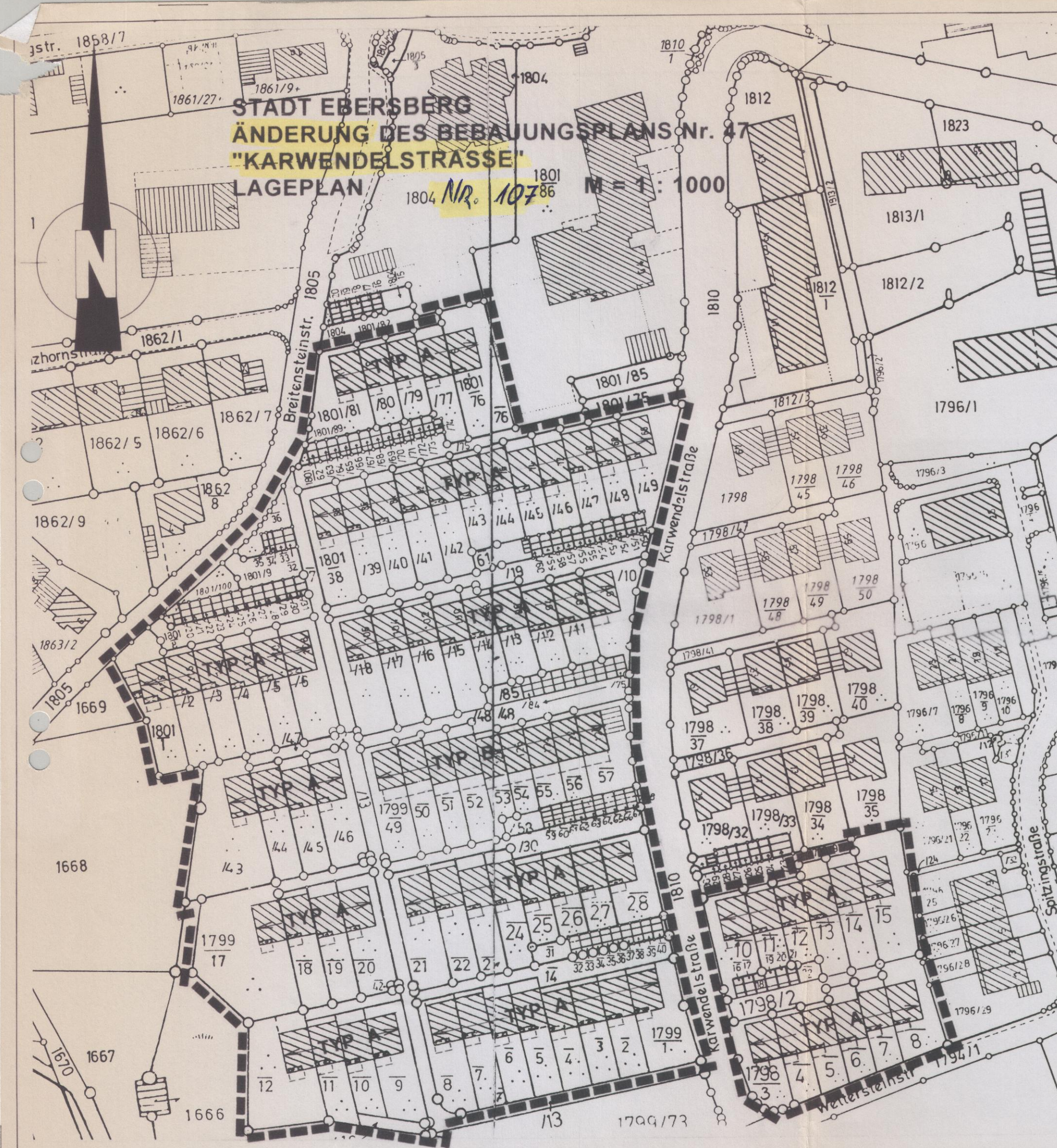




Die Stadt Ebersberg erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. S. 622), der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) sowie aufgrund des Art. 98 Abs. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

--- erdgeschoßige Anbauzonen für Wintergärten

■■■■ Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

HINWEISE

2.60 Maßangabe

1798/2 Flurnummer

bestehende Bebauung

Grundstücksgrenzen

← TYP A → Typenbezeichnung der unterschiedlichen Gebäude

← TYP B → und deren Lage

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG DER WINTERGÄRTEN

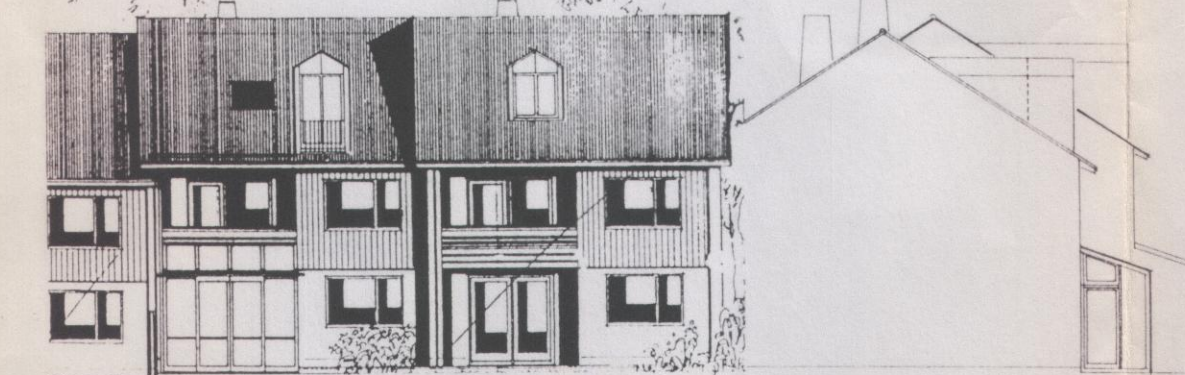
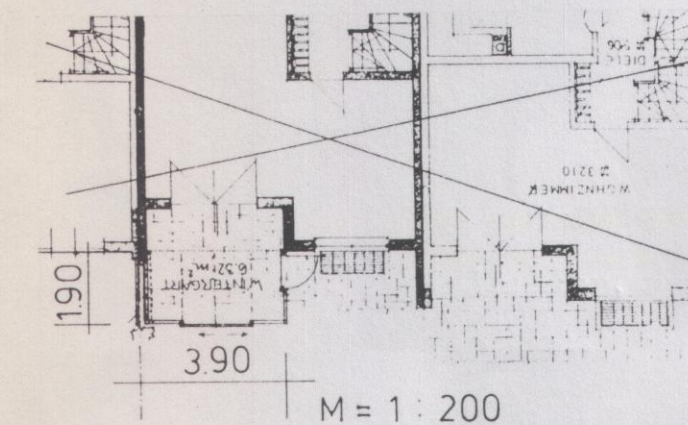
- erdgeschoßige Wintergartenanbauten (Typ A),
erdgeschoßige Wintergartenanbauten mit seitlichem Vordachbereich der in Art und Maß wie das Wintergardendach auszuführen ist (Typ B);
- Wintergardendächer nur aus Glas (Ein- oder Zweischeibenverglasung) und in Pultform;
- Traufhöhen einheitlich auf Höhe UK Sturz vom Wohnzimmerfenster;
- Pultanschlüsse: Typ A: 15 cm unter Balkonbrüstung
Typ B: 15 cm unter Fensterbrüstung;
- Profile aus Lärchholz;
- Farben in hellen Pastelltönen;
- alle Verblechungen sind in Titanzink auszuführen;
- Sprossenaufteilung nur nach zeichnerischer Festsetzung;
- eine Lüftungsöffnung ins Freie muß erhalten werden;
- der seitliche Wintergartenabschluß, oder der seitliche Vordachrandabschluß, der erdgeschoßigen Vorbauten muß bei Reiheneckhäusern 50 cm von der freien Giebelwand eingerückt werden;

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG DER DACHAUFBAUTEN

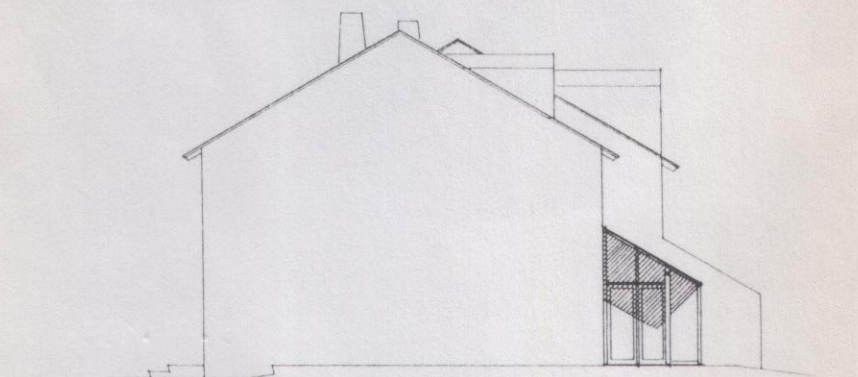
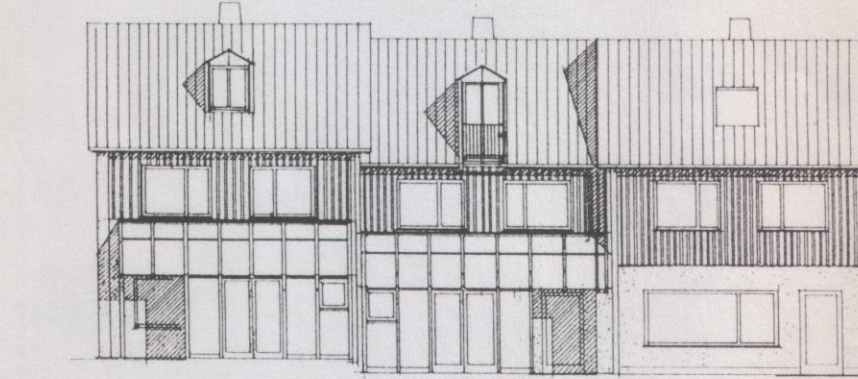
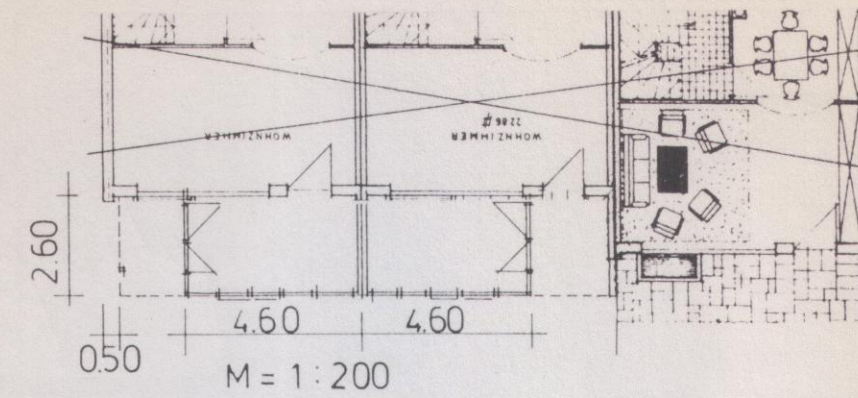
- alle Verblechungen sind in Titanzink auszuführen;
- die fassadenbündige hohe Standgaube kann nicht über dem zurück-springenden Balkonbereich zur Ausführung kommen;
- diejenigen Reiheneckhäuser deren rückspringender Balkonbereich an der Grenze zum Nachbargebäude liegt können mit der fassadenbündigen hohen Standgaube wegen der Nähe zur freien Giebelwand nicht versehen werden, hier kann nur die Gaube über dem Balkonbereich ausgeführt werden (Typ A);
- die Einzelbreite der Dachaufbauten darf 1,40 mtr nicht überschreiten (Außenkante der Verblechung);
- die Firsthöhe der Dachaufbauten ist um 70 cm niedriger anzusetzen als die Firsthöhe der bestehenden Reihenhäuser;
- die Dachneigung der Dachaufbauten beträgt einheitlich 30°;
- die Sprossenaufteilung darf nur nach den zeichnerischen Festsetzungen erfolgen;
- mit Ausnahme der unter Punkt III/3 aufgeführten Reiheneckhäuser kann anstelle der fassadenbündigen hohen Standgaube auch eine ebenfalls dargestellte normale Dachgaube ausgeführt werden;
- Lage und Art der Dachaufbauten nur nach zeichnerischen Festsetzungen;
- pro Reihnhaus ist nur ein Dachaufbau gartenseitig zulässig;

IV. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ZU Typ A Grundriss Ansichten



ZU Typ B Grundriss Ansichten



Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans "Karwendelstrasse" (Nr.47) vom 30.04.1976 gelten unverändert weiter.

Ebersberg, den.....

Stadt Ebersberg

1. Bürgermeister

aufgestellt, Ebersberg, den 02. März 95

Dipl.Ing. Architekt, Münchner Straße 14, 85560 Ebersberg Tel.:08092-21916

Verfahrensvermerke :

- Der Stadtrat hat am 15. März 1994 die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes beschlossen.

Ebersberg, den 21. April 1995

W. Brilmayer
1. Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom Juni 1994 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauBG i.V.m. § 2 BauGB-MaßnG in der Zeit vom 22.06.1994 bis 11.07.1994 öffentlich ausgelegt.

Ebersberg, den 21. April 1995

W. Brilmayer
1. Bürgermeister

- Der Stadtrat hat am 19.07.1994 den Bebauungsplan i.d.F. vom Juni 1994 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ebersberg, den 21. April 1995

W. Brilmayer
1. Bürgermeister

- Der Bebauungsplan i.d.F. vom Juni 1994 wurde dem Landratsamt Ebersberg mit Schreiben vom 03.08.1994 gem. Art. 25 GO vorgelegt. Das Landratsamt Ebersberg hat mit Schreiben vom 10.08.1994 Az.41/610-4/2 Ebersberg 47 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Ebersberg, den 25.04.1995

W. Brilmayer
1. Bürgermeister
Winkler, jur. Staatsbeamter

- Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnG erfolgte am 27. Dez. 1994. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan i.d.F. vom Juni 1994 in Kraft (§12 BauGB).

Ebersberg, den 21. April 1995

W. Brilmayer
1. Bürgermeister